

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN REESINK LOGISTIC SOLUTIONS B.V.

Handelsregisternr.: 09141493

Fassung: September 2020

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle von Reesink Logistic Solutions B.V. (im Folgenden der „Auftragnehmer“) und ihren Vertragspartnern (im Folgenden der „Auftraggeber“) geschlossenen Verträge.
- 1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus den folgenden Teilen:
 - Teil A: Allgemeines
 - Teil B: Verkauf von Sachen
 - Teil C: Warehouse Solutions
 - Teil D: Dienstleistungen
- 1.3 Teil A gilt für alle Verträge. Die Teile B bis D gelten dann, wenn es sich um den Verkauf von Sachen (B), Warehouse Solutions (C) und/oder das Erbringen von Dienstleistungen (D) handelt.
- 1.4 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet „Sachen“ alle Produkte, Artikel oder andere Leistungen, einschließlich Software oder andere Ergebnisse geleisteter Dienste, die nicht ausschließlich aus Dienstleistungen bestehen und vom oder im Namen des Auftragnehmers gemäß dem Vertrag zu liefern sind; „Dienstleistungen“ sind alle Aktivitäten mit Ausnahme der Lieferung von Sachen, die vom oder im Namen des Auftragnehmers gemäß dem Vertrag zu erbringen sind, und die Begriffe „Sachen“ und „Dienstleistungen“ sind dementsprechend zu interpretieren; und „Warehouse Solution“ bezeichnet eine Gesamtlösung für das Lager des Auftraggebers, die aus einer Kombination von Sachen und Dienstleistungen besteht.
- 1.5 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen eines Vertrages und den Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen haben die vertraglichen Bestimmungen Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen in Teil A: Allgemeines und einem anderen Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, haben die Bestimmungen in dem anderen Teil Vorrang.

2. Angebote

- 2.1 Alle Angebote des Auftragnehmers werden unverbindlich abgegeben. Der Auftraggeber kann keine Rechte aus einer Beratung und Informationen des Auftragnehmers ableiten, die sich nicht unmittelbar auf den Auftrag beziehen.
- 2.2 Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart wurde, bleibt ein Angebot des Auftragnehmers 3 Monate lang gültig.
- 2.3 Wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer Informationen zur Verfügung stellt, kann der Auftragnehmer von der Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen ausgehen und stützt er sein Angebot hierauf.
- 2.4 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf die Verwendung von Beratungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfen, Materialien, Marken, Mustern, Modellen und dergleichen frei, die vom oder im Auftrag des Auftraggebers zur Verfügung gestellt wurden. Der Auftraggeber hat den dem Auftragnehmer entstandenen Schaden einschließlich aller Kosten für die Abwehr dieser Ansprüche zu ersetzen.

3. Qualität

- 3.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die dem Auftraggeber von ihm gelieferten Sachen den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen, solange der Auftraggeber diese Sachen in normaler und für diese Sachen üblicher Weise entsprechend den Vorschriften des Auftragnehmers und dem Zweck, für den diese Sachen hergestellt wurden, benutzt.
- 3.2 Die Sachen werden mit Bedienungsanleitungen, Gebrauchsanweisungen und vergleichbarem Dokumentationsmaterial geliefert. Diese Dokumente sind Bestandteil des Vertrages. Wenn sich bei der Benutzung herausstellt, dass diese Dokumente fehlen, hat der Auftraggeber sie beim Auftragnehmer anzufordern.
- 3.3 Der Auftraggeber hat die in Abs. 3.2 genannten Dokumente vor der Benutzung der Sachen sorgfältig zu lesen, die mit der Arbeit mit den Sachen betrauten Personen dazu zu verpflichten, dies ebenfalls zu tun, und die Sachen diesen Dokumenten entsprechend zu benutzen bzw. benutzen zu lassen. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, wenn der Auftraggeber seine in diesem Absatz genannten Pflichten nicht erfüllt.
- 3.4 Wenn der Auftraggeber die gelieferten Sachen in Gebrauch nimmt, gelten diese als mit den Anforderungen des Vertrages in Einklang.
- 3.5 Der Auftraggeber hat Mängel innerhalb von 14 Tagen, nachdem er sie entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, schriftlich zu melden.

3.6 Um eine ordnungsgemäße Vertragsdurchführung zu ermöglichen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer auf Anfrage und auch unaufgefordert rechtzeitig Informationen zur Verfügung zu stellen. Es ist dem Auftraggeber bekannt, dass der Auftragnehmer seine Pflichten aus dem Vertrag auf der Grundlage der vom Auftraggeber erhaltenen Auskünfte und Informationen erfüllt. Der Auftraggeber ist denn auch für deren Richtigkeit verantwortlich.

3.7 Abgesehen von den Garantien, die ausdrücklich im Vertrag und an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten sind, lehnt der Auftragnehmer alle sonstigen ausdrücklichen, stillschweigenden und gesetzlichen Garantien ab, einschließlich aller stillschweigenden Garantien der Marktgängigkeit, Garantien der Eignung für einen bestimmten Zweck, Garantien, die sich aus der Verwendung für den Handel oder durch den Verlauf des Verkaufs ergeben, Garantien der Nichtverletzung von Rechten und Garantien des Eigentums in Bezug auf oder im Zusammenhang mit Waren und/oder Dienstleistungen und/oder Teilen dieser, die dem Auftraggeber im Rahmen des Vertrages geliefert oder bereitgestellt wurden.

4. Lieferung und Eigentum

- 4.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, Standort Auftragnehmer, gemäß Incoterms 2010. Die vom Auftragnehmer genannten (Liefer)zeiten sind Richtwerte. Die Überschreitung einer Liefer- und/oder Leistungsfrist gibt dem Auftraggeber in keinem Fall ein Schadensersatz- oder Kündigungsrecht.
- 4.2 Die Lieferung erfolgt in dem Moment, in dem der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Sache am Standort des Auftragnehmers zur Verfügung stellt und den Auftraggeber darüber informiert hat, dass ihm die Sache zur Verfügung steht. Der Auftraggeber trägt ab diesem Zeitpunkt das Risiko an der Sache bezüglich u. a. Lagerung, Be- und Entladung sowie Transport.
- 4.3 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können vereinbaren, dass der Auftragnehmer den Transport übernimmt. Auch in diesem Fall trägt der Auftraggeber das Risiko an der Sache bezüglich u. a. Lagerung, Be- und Entladung sowie Transport. Der Auftraggeber kann sich gegen diese Risiken versichern.
- 4.4 Wenn der Auftraggeber im Falle einer Inzahlungnahme die einzutauschende Sache bis zur Lieferung der neuen Sache hält, verbleibt das Risiko der einzutauschenden Sache beim Auftraggeber, bis er die Sache in den Besitz des Auftragnehmers überführt hat. Wenn der Auftraggeber die einzutauschende Sache nicht in dem Zustand liefern kann, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses befand, kann der Auftragnehmer den Vertrag auflösen.
- 4.5 Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag in Teillieferungen zu erfüllen.

5. Sicherheiten

- 5.1 Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftraggeber verpflichtet, auf erstes Anfordern des Auftragnehmers eine nach dem Ermessen des Auftragnehmers ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu stellen. Kommt der Auftraggeber dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, gerät er sofort in Verzug. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall das Recht, den Vertrag aufzulösen und vom Auftraggeber Schadensersatz für die eigenen Schäden zu verlangen.
- 5.2 Der Auftragnehmer bleibt Eigentümer der gelieferten Sachen, solange der Auftraggeber:
 - a. seine Verpflichtungen aus einem Vertrag mit dem Auftragnehmer nicht erfüllt hat,
 - b. Ansprüche aufgrund der Nichterfüllung eines Vertrages wie oben erwähnt, wie z. B. Schäden, Strafen, Zinsen und Kosten, noch nicht beglichen hat.
- 5.3 Solange gelieferte Sachen unter Eigentumsvorbehalt stehen, hat der Auftraggeber nicht das Recht, diese zu belasten oder zu veräußern. Diese Klausel ist eigentumsrechtlich wirksam.
- 5.4 Nachdem der Auftragnehmer seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, hat er das Recht, die gelieferten Waren zurückzuholen. Der Auftraggeber hat vorbehaltlos hieran mitzuwirken.
- 5.5 Wenn der Auftraggeber, nachdem der Auftragnehmer ihm die Sachen vertragsgemäß geliefert hat, seine Verpflichtungen erfüllt hat, wird der Eigentumsvorbehalt an diesen Sachen dann wieder wirksam, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus einem später abgeschlossenen Vertrag nicht nachkommt.
- 5.6 Der Auftragnehmer hat ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, die er vom Auftraggeber aus welchem Grund auch immer in seinem Besitz hat oder haben wird, sowie an allen Forderungen, die er gegen den Auftraggeber hat oder haben könnte.

6. Wartung

Der Auftraggeber hat Wartungs-, Reparatur- und vergleichbare Arbeiten ausschließlich vom Auftragnehmer ausführen zu lassen, außer wenn ausdrücklich schriftlich etwas Gegenteiliges vereinbart

wurde. In diesem Falle gelten die Bestimmungen in Teil D: Dienstleistungen.

7. Inbetriebnahme

- 7.1 Sofern nicht anders vereinbart sind die (Kosten der) Montage, Installation, Inbetriebnahme und die dafür erforderlichen Materialien nicht im Vertrag begriffen. Auch die Kosten für Transport, Versicherung, Hubarbeiten, das kurzfristige Leihen von Vorrichtungen u. Ä. sind nicht im Preis begriffen, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist nicht für eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen verantwortlich.
- 7.3 Wenn in dem Vertrag vereinbart wurde, dass die Montage, der Aufbau und/oder die Inbetriebnahme (ganz oder teilweise) vom Auftragnehmer vorgenommen wird, hat der Auftraggeber auf eigene Rechnung und Gefahr jederzeit alle vom Auftragnehmer verlangte Unterstützung zu bieten und Materialien bereitzustellen.

8. Preise und Zahlung

- 8.1 Die im Angebot genannten Preise gelten in Euro zuzüglich Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben oder Steuern. Darüber hinaus verstehen sich die Preise zuzüglich Reise-, Unterkunfts-, Verpackungs-, Lager- und Transportkosten sowie Kosten für das Be- und Entladen und die Mitwirkung an den Zollformalitäten.
- 8.2 Die Preise im Angebot und/oder Vertrag basieren auf der Lieferung ab Werk, Standort Auftragnehmer, gemäß den Incoterms 2010. Wenn der Auftraggeber den Standort des Auftragnehmers nicht akzeptiert, hat der Auftragnehmer das Recht, dem Auftraggeber alle Kosten in Rechnung zu stellen, die dem Auftragnehmer bei der Erstellung des Angebots für den Auftraggeber entstehen.
- 8.3 Sofern nicht anders vereinbart, sendet der Auftragnehmer dem Auftraggeber Rechnungen ausschließlich in digitaler Form.
- 8.4 Der Auftragnehmer hat das Recht, seine Preise anzupassen, wenn sich die Kosten für die Durchführung des Vertrages nach Vertragsabschluss erhöhen.
- 8.5 Zahlungsfristen sind endgültige Fristen. Der Auftraggeber hat Rechnungen des Auftragnehmers innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist vollständig und ohne Verrechnungen oder Aussetzungen zu begleichen. Wenn keine Zahlungsfrist angegeben ist, ist die Zahlung sofort fällig.
- 8.6 Schäden oder Mängel an den Waren oder der Umstand, dass deren Benutzung, gleichgültig aus welchem sonstigen Grund, nicht möglich oder aufgrund von Gesetzen, Vorschriften oder Verträgen nicht erlaubt ist, geben dem Auftraggeber nicht das Recht zum Aufschub jedweder (Zahlungs-)verpflichtungen.
- 8.7 Sobald der Auftraggeber in Verzug ist, hat er handelsrechtliche Verzugszinsen sowie die außergerichtlichen Inkassokosten zu zahlen. Zahlungen werden zuerst zur Begleichung der fälligen Zinsen und Kosten angerechnet und dann zur Begleichung der Hauptforderung.
- 8.8 Unabhängig davon, ob der Auftragnehmer die vereinbarte Leistung vollständig erbracht hat, wird alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer aufgrund des Vertrages schuldet oder schulden wird, sofort fällig und zahlbar, wenn:
- ein Zahlungstermin überschritten wurde,
 - über den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde,
 - Sachen oder Forderungen des Auftraggebers gepfändet werden,
 - der Auftraggeber (Gesellschaft) aufgelöst oder liquidiert wird,
 - der Auftraggeber (natürliche Person) eine gesetzliche Schuldensanierung beantragt, unter Betreuung steht oder verstirbt.
- 8.9 Der Auftragnehmer hat das Recht, seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegen den Auftraggeber zu verrechnen. Gleichzeitig hat der Auftragnehmer das Recht, seine Forderungen gegenüber dem Auftraggeber mit Schulden von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gegenüber dem Auftraggeber zu verrechnen. Des Weiteren hat der Auftragnehmer das Recht, seine Schulden gegenüber dem Auftraggeber mit Forderungen gegen verbundene Unternehmen des Auftraggebers zu verrechnen. Unter verbundenen Unternehmen sind zu verstehen: alle Unternehmen, die demselben Konzern im Sinne von Buch 2 Artikel 24b des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) angehören, sowie Beteiligungen im Sinne von Buch 2 Artikel 24c BW.

9. Geistiges Eigentum

- 9.1 Der Vertrag/die Verträge begründet/begründen keine Übertragung geistiger Eigentumsrechte. Der Auftragnehmer gilt als Schöpfer, Entwerfer oder Erfinder der im Rahmen des Vertrages hervorgebrachten Werke, Modelle oder Erfindungen. Der Auftragnehmer hat deshalb das ausschließliche Recht, ein Patent, eine Marke oder ein Design anzumelden.
- 9.2 Der Auftraggeber erhält an den ihm vom Auftragnehmer bereitgestellten Materialien wie Gutachten, Berichten, Zeichnungen, Entwürfen, Skizzen, Software usw. das nicht übertragbare, nicht

unterlizenzierbare Recht, diese Materialien während der Vertragslaufzeit für eigene, interne Zwecke zu benutzen.

- 9.3 Der Auftraggeber garantiert, dass die Sachen und sonstigen Materialien, die er dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, die Rechte Dritter nicht verletzen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer vor Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Behauptung frei, dass die Bereitstellung von Sachen und/oder sonstigen Materialien seitens des Auftraggebers an den Auftragnehmer die Rechte dieser Dritten verletzt, und wird den Auftragnehmer diesbezüglich schadlos halten.
- 9.4 Die Rechte an den in Abs. 9.1 genannten Informationen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, unabhängig davon, ob dem Auftraggeber Kosten für deren Herstellung in Rechnung gestellt wurden. Diese Informationen dürfen ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht kopiert, verwendet oder Dritten zur Einsichtnahme überlassen werden. Für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe von EUR 25.000. Diese Strafe kann zusätzlich zum Anspruch auf gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.
- 9.5 Der Auftraggeber hat die ihm gemäß Abs. 9.1 zur Verfügung gestellten Informationen auf erstes Anfordern innerhalb einer vom Auftragnehmer gesetzten Frist zurückzugeben. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine sofort fällige Vertragsstrafe von EUR 1.000 pro Tag. Diese Strafe kann zusätzlich zum Anspruch auf gesetzlichen Schadensersatz geltend gemacht werden.
- 9.6 Wenn die vom Auftragnehmer zu liefernde Sache und/oder Leistung (teilweise) aus der Lieferung von Computerausrüstung besteht, wird der Quellcode nicht an den Auftraggeber weitergegeben. Der Auftraggeber erhält lediglich zum Zwecke der normalen Nutzung und des ordnungsgemäßen Funktionierens der Sache eine nicht ausschließliche, weltweite und unbefristete Nutzungslizenz für die Computersoftware. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, diese Lizenz zu übertragen oder eine Unterlizenz zu vergeben. Wenn der Auftraggeber die Sache an einen Dritten verkauft, geht die Lizenz automatisch auf den Erwerber über.
- ## 10. Vertrauliche Informationen
- 10.1 Die Vertragspartner haben Informationen der Gegenpartei, die unter Geheimhaltungspflicht zur Verfügung gestellt werden oder bei denen nach billigem Ermessen von einem vertraulichen Charakter auszugehen ist, vertraulich zu behandeln. In diesem Zusammenhang hat die empfangende Seite dieselben Vorkehrungen zu treffen, wie sie sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen trifft, mindestens jedoch redlicherweise zu erwartende Vorkehrungen.
- 10.2 Die Angebote und Preise des Auftragnehmers sind vertraulich.
- ## 11. Haftung
- 11.1 Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistung von Schadensersatz gleich welcher Art beschränkt sich auf den Schaden, für den der Auftragnehmer im Rahmen einer von ihm oder in seinem Namen abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Diese Verpflichtung geht dabei nie über den Betrag hinaus, der im jeweiligen Fall im Rahmen dieser Versicherung ausgezahlt wird.
- 11.2 Wenn der Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer nicht das Recht hat, sich auf Absatz 1 dieses Artikels zu berufen, beschränkt sich die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz auf maximal 15 % des Gesamtauftragswertes (ohne Umsatzsteuer). Wenn der Vertrag aus mehreren Teilen bzw. Teillieferungen besteht, beschränkt sich diese Verpflichtung auf maximal 15 % (ohne Umsatzsteuer) der Auftragssumme für diesen Teil oder diese Teillieferung. Bei Dauerschuldverhältnissen ist die Schadensersatzpflicht auf maximal 15 % (ohne Umsatzsteuer) der in den letzten zwölf Monaten vor dem schadensverursachenden Ereignis fälligen Auftragssumme beschränkt.
- 11.3 Für Schadensersatz kommen nicht in Betracht:
- Folgeschäden. Als Folgeschäden gelten Stagnationsschäden, Produktionsausfall, entgangener Gewinn, Datenverlust, Geldbußen, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten;
 - Obhutsschäden. Unter Obhutsschäden fallen unter anderem Schäden, die durch die oder während der Ausführung von Arbeiten an Sachen entstehen, an denen Arbeiten ausgeführt werden oder die sich in der Nähe des Ortes befinden, an dem die Arbeiten ausgeführt werden;
 - Schäden, die durch Vorsatz oder vorsätzliche Fahrlässigkeit von Hilfspersonen oder nicht leitungsbefugten Beschäftigten des Auftragnehmers verursacht wurden.
- 11.4 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden an vom Auftraggeber oder in dessen Auftrag bereitgestellten Materialien, die die Folge einer unsachgemäß durchgeführten Bearbeitung sind.
- 11.5 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung frei, die sich aus einem Mangel an einem Produkt ergeben, das vom Auftraggeber an einen Dritten geliefert

wurde und das (unter anderem) aus vom Auftragnehmer gelieferten Produkten und/oder Materialien bestand. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle diesbezüglich entstandenen Schäden einschließlich der (gesamten) Kosten der Verteidigung, zu ersetzen.

12. Reklamationspflicht

12.1 Der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel bei einer Leistung berufen, wenn er diesen nicht innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder angemessenerweise hätte entdecken müssen, schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer gerügt hat.

12.2 Bei Reklamationen bezüglich der Rechnung hat der Auftraggeber diese dem Auftragnehmer innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich zu übermitteln, um nicht alle Rechte zu verlieren. Bei einem Zahlungsziel von über 30 Tagen hat der Auftraggeber spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu reklamieren.

13. Höhere Gewalt

13.1 Ein Mangel bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen kann dem Auftragnehmer nicht zugerechnet werden, wenn dieser Mangel auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

13.2 Unter höhere Gewalt fällt unter anderem der Umstand, dass beauftragte Dritte, wie Lieferanten, Subunternehmer und Spediteure oder andere Parteien, von denen der Auftragnehmer abhängig ist, ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, sowie Witterungsbedingungen, Naturkatastrophen, Terrorismus, Cyberkriminalität, Störungen der digitalen Infrastruktur, Brand, Stromausfall, Verlust, Diebstahl oder Verlust von Werkzeugen, Materialien oder Informationen, Straßensperren, Streiks oder Arbeitsniederlegungen, Import- oder Handelsbeschränkungen und Epidemien oder Pandemien.

13.3 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er aufgrund höherer Gewalt vorübergehend der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber nicht nachkommen kann. Wenn die Situation der höheren Gewalt vorüber ist, kommt der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen nach, sobald seine Planung dies gestattet.

13.4 Wenn höhere Gewalt vorliegt und die Erfüllung der Verpflichtungen dauerhaft unmöglich ist oder wird oder wenn die vorübergehende Situation der höheren Gewalt seit über sechs Monaten andauert, hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise aufzulösen. Der Auftraggeber hat in diesen Fällen das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, der vom Auftragnehmer noch nicht erfüllt wurde.

13.5 Die Parteien haben keinen Anspruch auf Ersatz eines Schadens, der infolge höherer Gewalt, Aussetzung oder Auflösung im Sinne dieses Artikels entstanden ist oder noch entstehen wird.

14. Kündigung

14.1 Die Vertragspartner haben das Recht, einen Vertrag in Schriftform fristlos zu kündigen, wenn:

- die Gegenpartei ein Insolvenzverfahren beantragt,
- über das Vermögen der Gegenpartei ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. sie für insolvent erklärt wird,
- die Gegenpartei liquidiert oder in anderer Weise aufgehoben wird, außer zum Zwecke einer Reorganisation oder Fusion von Unternehmen,
- der Auftraggeber trotz entsprechender Aufforderung des Auftragnehmers keine oder keine ausreichenden Sicherheiten für die Erfüllung seiner Pflichten aus den mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen bietet,
- ein wesentlicher Teil des Kapitals der Gegenpartei gepfändet wird,
- der Auftraggeber eine beliebige Verpflichtung aus einem Vertrag, Auftragsbestätigung(en) und/oder Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht, nicht fristgerecht, nicht vollständig oder nicht korrekt erfüllt, obwohl er hierzu ordnungsgemäß aufgefordert wurde, oder wenn der Auftragnehmer begründeten Anlass hat, dies zu befürchten oder zu befürchten, dass sein Eigentumsrecht an Sachen verletzt werden wird,
- sich die Eigentumsverhältnisse beim Auftraggeber ändern.

14.2 Bei einer Kündigung eines Vertrages bleiben die von beiden Vertragspartnern erbrachten Leistungen hiervon unberührt.

14.3 Bei einer Vertragskündigung gemäß dieses Artikels 14 und bei einer Auflösung seitens des Auftragnehmers werden die noch unbeglichenen Forderungen an den Auftraggeber sofort in voller Höhe einfordern. Der Auftragnehmer hat jederzeit das Recht, im Falle einer Vertragsauflösung seine Forderungen mit eventuellen Forderungen des Auftraggebers zu verrechnen.

14.4 Eine Kündigung aus einem bestimmten Grund führt nicht zu einer Rückabwicklungspflicht im Sinne von Buch 6 Artikel 271 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW).

15. Übertragung

15.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag oder die sich daraus ergebenden Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers Dritten übertragen.

15.2 Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit im Voraus die Zustimmung, den Vertrag und/oder das Eigentum an der Sache und die sich daraus ergebenden Rechte ganz oder teilweise Dritten zu übertragen, zu verkaufen oder auf andere Weise zu veräußern.

15.3 Diese Klausel ist eigentumsrechtlich wirksam.

16. Ansprechpartner und Eskalationsverfahren

16.1 Jeder der Vertragspartner bestimmt für die Durchführung des Vertrages einen Ansprechpartner.

16.2 Wenn einer der Vertragspartner der Auffassung ist, dass eine Rechtsstreitigkeit vorliegt, hat er dies der Gegenseite schriftlich mitzuteilen.

16.3 Die Kontaktpersonen nehmen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der in Abs. 16.2 beschriebenen Mitteilung Besprechungen miteinander auf, um eine Lösung für diese Rechtsstreitigkeit zu finden.

16.4 Wenn die in Abs. 16.3 genannte Besprechung nicht zu einer Lösung führt, treffen sich die Geschäftsführer des Auftraggebers und des Auftragnehmers innerhalb von 14 Tagen nach der Besprechung, um eine Lösung für diese Rechtsstreitigkeit zu finden.

17. Umgang mit personenbezogenen Daten

Wenn eine Partei im Rahmen des Vertrages persönliche Informationen über eine identifizierbare Person („personenbezogene Daten“) der anderen Partei sammelt, erhält oder anderweitig Zugriff darauf hat, schließen die Parteien einen Datenverarbeitungsvertrag.

18. Sonstiges

18.1 Die Anwendbarkeit etwaiger Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich zurückgewiesen.

18.2 Wenn eine Bestimmung des Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig ist oder für nichtig erklärt wird, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt gültig.

19. Anwendbares Recht und Streitigkeiten

19.1 Alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich niederländischem Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufrechts 1980 ist ausgeschlossen.

19.2 Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer werden ausschließlich vor dem zuständigen Gericht im Landgerichtsbezirk Mittelniederlande ausgetragen.

B. Kauf

1. Geltungsbereich Teil B: Verkauf

Die in diesem Teil B: Verkauf enthaltenen Bestimmungen kommen, zusammen mit Teil A: Allgemeines, zur Anwendung, wenn der Auftragnehmer Sachen an den Auftraggeber verkauft.

2. Kauf und Verkauf

2.1 Der Auftragnehmer verkauft und der Auftraggeber kauft die Sachen entsprechend der im Vertrag festgelegten Art und Anzahl.

2.2 Der Auftraggeber trägt das Risiko der Auswahl der gekauften Sachen.

2.3 Der Auftraggeber kann und darf keine beschränkten dinglichen Rechte auf die vom Auftragnehmer gelieferten Sachen gewähren, außer wenn diese käuflich erworben wurden und der Kaufpreis beglichen wurde.

3. Verpackung

Der Auftragnehmer verpackt Sachen nach den beim Auftragnehmer geltenden, üblichen Standards. Wenn der Auftraggeber eine bestimmte Verpackungsart verlangt, hat er selbst alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

4. Nicht abgenommene Sachen

4.1 Nach der Liefer- bzw. Ausführungszeit hat der Auftraggeber die Sache(n), die Gegenstand des Vertrages ist/sind, tatsächlich am vereinbarten Ort abzunehmen.

4.2 Der Auftraggeber hat unentgeltlich alle Mitwirkungshandlungen zu erbringen, um dem Auftragnehmer die Lieferung zu ermöglichen.

4.3 Nicht abgenommene Sachen werden auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers gelagert.

5. Garantie

5.1 Wenn dies im Vertrag angegeben ist, gewährt der Auftragnehmer eine Garantie. Die vom Auftragnehmer gewährten Garantien für den Auftraggeber umfassen ausschließlich das Recht auf kostenlose Reparatur oder Ersatz von Sachen durch den Auftragnehmer oder einen vom Auftragnehmer anerkannten Fachhändler.

5.2 Kosten für einen Ersatz oder eine Reparatur, die über den Umfang der Garantie hinausgehen, werden entsprechend den üblichen Preisen des Auftragnehmers in Rechnung gestellt.

5.3 Wenn sich der Auftraggeber auf seinen Garantieanspruch berufen möchte, hat der Auftraggeber Mängel innerhalb von 14 Tagen nachdem er sie entdeckt hat oder hätte entdecken müssen schriftlich zu melden.

- 5.4 Bei der Erhebung von Garantieansprüchen seitens des Auftraggebers hat dieser die Einzelteile oder Sachen, die Gegenstand seiner Anspruchserhebung sind, dem Auftragnehmer zurückzusenden.
- 5.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle Teile und Materialien zuzusenden, die der Auftragnehmer reparieren oder ersetzen soll.
- 5.6 Der Auftraggeber trägt folgende Kosten:
- alle Transport- oder Versandkosten,
 - die Demontage- und Montagekosten,
 - die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Reisezeiten.
- 5.7 Der Auftragnehmer ist zur Leistung der Garantie nur dann verpflichtet, wenn der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen erfüllt hat.
- 5.8 Grundsätzlich nicht im Garantieschutz enthalten sind Mängel aufgrund von:
- normalem Verschleiß,
 - unsachgemäßer Benutzung,
 - nicht oder fehlerhaft durchgeführter Wartung,
 - Installation, Montage, Modifikation oder Reparatur durch den Auftraggeber oder Dritte,
 - Mängel an oder Untauglichkeit von Sachen, die vom Auftraggeber stammen oder von diesem vorgeschrieben wurden,
 - Mängel an oder Untauglichkeit von vom Auftraggeber verwendeten Materialien oder Hilfsmitteln.
- Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die Mängel auf eine nicht korrekte, unsorgfältige oder nicht sachgemäß durchgeführte Benutzung, Reparatur oder Wartung der Sachen durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.
- 5.9 Es wird keine Garantie gewährt für:
- gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren,
 - die Begutachtung und Reparatur der Sachen des Auftraggebers,
 - Teile, für die eine Herstellergarantie gewährt wurde.

C. Warehouse Solutions

1. Geltungsbereich Teil C: „Warehouse Solutions“

Die in diesem Teil C: „Warehouse Solutions“ enthaltenen Bestimmungen kommen, zusammen mit Teil A: Allgemeines, zur Anwendung, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber Lagerlösungen liefert. Soweit die Lagerlösungen aus Sachen bestehen, gelten die Bestimmungen von Teil B, und soweit die Lagerlösungen aus Dienstleistungen bestehen, gelten die Bestimmungen von Teil D, dies zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Teils C.

2. Liefer- bzw. Ausführungszeit

- 2.1 Bei der Festlegung der Liefer- und/oder Ausführungszeit geht der Auftragnehmer davon aus, dass er den Auftrag unter den ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen ausführen kann.
- 2.2 Die Liefer- und/oder Ausführungszeit beginnt erst dann, wenn über alle kaufmännischen und technischen Einzelheiten Einigkeit erzielt wurde, alle erforderlichen Angaben, endgültigen und genehmigten Zeichnungen und dergleichen im Besitz des Auftragnehmers sind, die vereinbarte (Teil)zahlung eingegangen ist und die notwendigen Voraussetzungen für die Ausführung des Auftrags erfüllt sind.
- 2.3 a. Wenn andere Umstände eintreten als denjenigen, die dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Festlegung der Liefer- und/oder Ausführungszeit bekannt sind, kann er die Liefer- und/oder Ausführungszeit auf den Zeitraum erweitern, den er zur Durchführung des Auftrags unter diesen Umständen benötigt. Wenn die Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers aufgenommen werden können, werden sie ausgeführt, sobald seine Planung dies gestattet.
- b. Im Falle von Mehrarbeit verlängert sich die Liefer- und/oder Ausführungszeit um die Zeitdauer, die der Auftragnehmer benötigt, um die Materialien und Teile hierfür zu liefern oder liefern zu lassen und die Mehrarbeit zu leisten. Wenn die Mehrarbeit nicht in die Planung des Auftragnehmers aufgenommen werden kann, wird die Arbeit ausgeführt, sobald seine Planung dies gestattet.
- c. Im Falle einer Aussetzung der Verpflichtungen des Auftragnehmers verlängert sich die Liefer- und/oder Ausführungszeit um die Dauer der Aussetzung. Wenn die Fortsetzung der Arbeiten nicht in die Planung des Auftragnehmers aufgenommen werden kann, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald seine Planung dies gestattet.
- Sofern der Auftraggeber nichts anderes nachweist, wird die Dauer der Verlängerung der Liefer- oder Ausführungszeit als notwendig erachtet und gilt als das Ergebnis einer Situation wie oben unter a. bis c. beschrieben.
- 2.4 Der Auftraggeber hat alle Kosten zu tragen, die dem Auftragnehmer durch eine Verlängerung der Liefer- und/oder Ausführungszeit gemäß Abs. 2.3 dieses Teils C entstehen.
- 2.5 Durch die Überschreitung der Liefer- und/oder Ausführungszeit entsteht in keinem Fall ein Recht auf Entschädigung oder Vertragsauflösung. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von

allen Ansprüchen Dritter wegen Überschreitung der Liefer- oder Ausführungszeit frei.

3. Unterauftragsvergabe

Der Auftragnehmer hat das Recht, Teile der Anlage von Dritten ausführen zu lassen.

4. Umfang der Arbeiten

- 4.1 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass alle Genehmigungen, Befreiungen und sonstigen Verfügungen, die für die Durchführung der Arbeiten erforderlich sind, rechtzeitig vorliegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auf erstes Anfordern eine Kopie der vorgenannten Unterlagen zuzusenden.
- 4.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, ist im Preis der Arbeiten folgendes nicht enthalten:
- die Kosten für Erd-, Ramm-, Abbruch-, Fundierungs-, Maurer-, Schreiner-, Gipser-, Maler- und Tapezierarbeiten, Reparaturarbeiten und andere Bauarbeiten,
 - die Kosten für den Anschluss von Gas, Wasser, Strom und sonstige Anschlüsse,
 - die Kosten für die Vermeidung oder Begrenzung von Schäden an Sachen, die sich auf oder in der Nähe der Baustelle befinden,
 - die Kosten für die Entsorgung von Materialien, Baustoffen und Abfällen,
 - Reise- und Aufenthaltskosten.

5. Änderungen an den Arbeiten

- 5.1 Änderungen an den Arbeiten führen grundsätzlich zu Mehr- oder Minderarbeit, wenn:
- die Konstruktionsunterlagen, die Spezifikationen oder das Leistungsverzeichnis geändert wurde,
 - die vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen nicht der Wirklichkeit entsprechen.
- 5.2 Die Rechnungsstellung für die Mehrarbeit erfolgt auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Ausführung der Mehrarbeit geltenden preisbestimmenden Faktoren. Der Auftraggeber hat den Preis der Mehrarbeit auf erstes Anfordern des Auftragnehmers zu zahlen.

6. Ausführung der Arbeiten

- 6.1 Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Auftragnehmer seine Arbeiten ungestört und zum vereinbarten Zeitpunkt ausführen kann und dass er bei der Ausführung seiner Arbeiten Zugang zu den erforderlichen Einrichtungen hat, wie z. B.:
- Gas, Wasser, Strom und Internetverbindung,
 - Heizung,
 - abschließbarer, trockener Lagerraum,
 - die aufgrund arbeitsschutzrechtlicher Gesetze und Bestimmungen vorgeschriebenen Einrichtungen.
- 6.2 Der Auftraggeber trägt das Risiko und haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Verlust, Diebstahl oder der Beschädigung von Eigentum des Auftragnehmers, des Auftraggebers und Dritter, wie z. B. Werkzeuge, für die Arbeit bestimmte Materialien oder bei der Arbeit verwendete Ausrüstung, die sich an oder in der Nähe des Ortes, an dem die Arbeiten ausgeführt werden, oder an einem anderen vereinbarten Ort befindet.
- 6.3 Der Auftraggeber hat eine angemessene Versicherung gegen die in Abs. 6.2 dieses Teils C genannten Risiken abzuschließen. Darüber hinaus hat der Auftraggeber eine Versicherung für das Arbeitsrisiko der einzusetzenden Geräte abzuschließen. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer auf dessen erstes Anfordern eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice(n) sowie einen Nachweis der Prämienzahlung zuzusenden. Im Schadensfall ist der Auftraggeber verpflichtet, dies unverzüglich seinem Versicherer zur weiteren Bearbeitung und Abwicklung zu melden.
- 6.4 Wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus den vorstehenden Abschnitten dieses Artikels nicht nachkommt und sich die Ausführung der Arbeiten dadurch verzögert, werden die Arbeiten ausgeführt, sobald der Auftraggeber alle seine Verpflichtungen erfüllt und die Planung des Auftragnehmers dies gestattet.
- 6.5 Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die dem Auftragnehmer durch die Verzögerung entstehen.
- ### 7. Fertigstellung der Arbeiten
- 7.1 Die Arbeiten sind in den folgenden Fällen als fertiggestellt zu betrachten:
- wenn der Auftraggeber die Arbeiten abgenommen hat,
 - wenn der Auftraggeber die Arbeiten in Gebrauch genommen hat; nimmt der Auftraggeber einen Teil der Arbeiten in Gebrauch, so gilt dieser Teil als fertiggestellt,
 - wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich über die Fertigstellung der Arbeiten informiert hat und der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach dieser Mitteilung angibt, ob die Arbeiten von ihm abgenommen werden oder nicht,
 - wenn der Auftraggeber die Arbeiten lediglich wegen geringfügiger Mängel oder fehlender Teile, die innerhalb von 30 Tagen repariert oder geliefert werden können und die einer Inbetriebnahme der Arbeiten nicht im Wege stehen, nicht abnimmt.

7.2 Wenn der Auftraggeber die Arbeiten nicht abnimmt, hat er dies dem Auftragnehmer unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer die Möglichkeit geben, die Arbeiten doch noch fertigzustellen.

7.3 Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter wegen Schäden an nicht fertiggestellten Teilen der Arbeiten frei, die durch die Nutzung bereits fertiggestellter Teile der Arbeiten verursacht wurden.

8. Gewährleistungs- und sonstige Ansprüche

8.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, garantiert der Auftragnehmer die ordnungsgemäße Ausführung der vereinbarten Leistung für einen Zeitraum von sechs Monaten nach Lieferung bzw. Fertigstellung. Der nachstehende Abs. 8.2 gilt auch dann, wenn eine andere Garantiezeit vereinbart wurde.

8.2 Wenn die vereinbarte Leistung nicht ordnungsgemäß ausgeführt war, hat der Auftragnehmer die Wahl, ob er sie nachträglich in ordnungsgemäßen Zustand bringt oder dem Auftraggeber den entsprechenden Anteil des Rechnungsbetrags gutschreibt. Entscheidet sich der Auftragnehmer dafür, die Leistung in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen, so bestimmt er selbst die Art und Weise und den Zeitpunkt der Ausführung. Wenn die vereinbarte Leistung (teilweise) aus der Bearbeitung von vom Auftraggeber gelieferten Materialien besteht, so hat der Auftraggeber auf eigene Kosten und Gefahr neue Materialien zu liefern.

D. Dienstleistungen

1. Geltungsbereich Teil D: Dienstleistungen

Die in diesem Teil D: „Dienstleistungen“ enthaltenen Bestimmungen kommen, zusammen mit Teil A: „Allgemeines“, zur Anwendung, wenn der Auftragnehmer für den Auftraggeber Dienstleistungen wie Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur und damit zusammenhängende Dienstleistungen erbringt.

2. Erbringung von Dienstleistungen

2.1 Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, die Dienstleistungen mit Sorgfalt zu erbringen. Alle Dienstleistungen werden auf der Grundlage einer Bemühungspflicht durchgeführt.

2.2 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer jederzeit über alle Umstände zu informieren, die Einfluss auf die Erbringung der Dienstleistungen haben können.

2.3 Die Dienstleistungen werden an Werktagen (außer an allgemein anerkannten Feiertagen in den Niederlanden) von 7:45 bis 16.45 Uhr erbracht. Arbeiten außerhalb dieser Tage und Zeiten werden schriftlich vereinbart. Es kann ein Zuschlag erhoben werden.

3. Preise

3.1 Die erbrachten Dienstleistungen werden anhand der im Vertrag vereinbarten Preise in Rechnung gestellt. Sofern im Vertrag nicht anders vereinbart, werden Dienstleistungen auf Nachkalkulationsbasis in Rechnung gestellt.

3.2 Wenn für die Erbringung von Dienstleistungen eine periodische Vergütung vereinbart wurde, ist diese im Voraus zu zahlen.

3.3 Die Vergütung für Wartungsarbeiten wird anhand des Auftrags des Auftraggebers oder periodisch in Rechnung gestellt.

4. Wartung und Reparatur

4.1 Der Auftragnehmer ist nur dann zu Wartungsarbeiten verpflichtet, wenn dies im Vertrag vereinbart wurde.

4.2 Wenn vereinbart wurde, dass der Auftragnehmer Wartungsarbeiten durchführt, hat sich der Auftragnehmer zu bemühen, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen, damit die betreffenden Sachen in gutem Zustand bleiben, dies unter Berücksichtigung von Art und Zweck der zu wartenden Sache.

4.3 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig schriftlich über alle Veränderungen zu informieren, die Einfluss auf die Leistungen der zu wartenden Sachen unter den Einsatzbedingungen haben können. Der Auftraggeber ist sich der Tatsache bewusst, dass die Preise für die Wartung auf den vom Auftraggeber angegebenen Einsatzbedingungen basieren.

4.4 Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Wartungsmonteur vor Ort unverzüglich mit seiner Arbeit beginnen kann. Die Kosten, die durch Wartezeiten und/oder dadurch entstehen, dass die Arbeiten, gleichgültig aus welchen Gründen, nicht durchgeführt werden können, werden dem Auftraggeber gesondert zu den geltenden Preisen in Rechnung gestellt.

4.5 Die Anforderungen an die Wartung einer Sache sind für jede Sache verschieden. Der Auftragnehmer kontrolliert die Sachen regelmäßig in Abhängigkeit von diesen Anforderungen sowie den Wartungsrichtlinien, Einsatzbedingungen und Betriebsstunden. Auf Anfrage des Auftragnehmers sind diesem die Sachen hierzu für mindestens 1 Werktag pro Kalenderjahr zur Verfügung zu stellen.

4.6 Auf Wunsch erstellt der Auftragnehmer in Rücksprache mit dem Auftraggeber einen Wartungsplan.

4.7 Wenn die Sache nicht innerhalb von 3 Werktagen nach der Feststellung der Ursache repariert ist, kann auf Wunsch zur Überbrückung eine Leihsache zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung einer solchen Leihsache gilt nicht für Sachen mit einer Tragkraft von über 8 Tonnen und für Zubehör.

4.8 Wenn durch eine falsche, unsorgfältige oder unsachgemäße Benutzung der Sachen Reparaturen erforderlich sind, hat der Auftragnehmer das Recht, die hierfür erforderliche Arbeitszeit und eventuell auszutauschende Ersatzteile gesondert in Rechnung zu stellen. In einem solchen Schadensfall wird keine Leihsache zur Überbrückung zur Verfügung gestellt.

4.9 Arbeiten wie das Reparieren von durch Verschulden des Auftraggebers entstandenen Schäden oder der hierdurch erforderliche Austausch von Einzelteilen fallen nicht unter die regulären Wartungsarbeiten und werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.10 Die Durchführung von Änderungen an der Sache infolge geänderter gesetzlicher Vorschriften und Regeln fällt nicht unter die regulären Wartungsarbeiten und gesondert in Rechnung gestellt.

4.11 Unbeschadet der sonstigen Rechte des Auftragnehmers erlöschen alle Wartungsverpflichtungen des Auftragnehmers, sobald sich die Sachen außerhalb der Niederlande befinden oder wenn der Auftraggeber sie an einem anderen Ort als dem/den vereinbarten Ort(en) einsetzt.

5. Wartungsverträge

5.1 Die genaue Art und der Umfang der durchzuführenden Wartungsarbeiten sind im Wartungsvertrag festgelegt. Der Auftraggeber hat nicht das Recht, einen Wartungsvertrag vorzeitig zu kündigen.

5.2 Zusätzliche Arbeiten wie die Reparatur von Schäden, einschließlich des gegebenenfalls erforderlichen Austausches von Einzelteilen bei Betriebsstörungen aufgrund von Ursachen außerhalb der Sache selbst, gehen zu Lasten des Auftraggebers zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Sätzen.

6. Verpflichtungen des Auftraggebers

6.1 Bei einer Änderung der Adresse des Auftraggebers oder des Standorts von Sachen hat der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich hierüber zu informieren.

6.2 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer den Zugang zu den Sachen zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat über einen geeigneten und sicheren Arbeitsplatz zu verfügen, der mindestens die neuesten Anforderungen der niederländischen Arbeitssicherheitsnorm VCA erfüllt, und diesen dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Der Arbeitsplatz hat über Beleuchtung und Lüftungsmöglichkeiten sowie über normale Arbeitsbedingungen (u. a. eine normale Arbeitsplatztemperatur und einen Sauerstoffgehalt der Luft von > 16,5 %) und genügend Freiraum um die Sache oder die Stelle, an der die Dienstleistungen ausgeführt werden, herum zu verfügen, und für Risiken (anderer Verkehr, Lärm, Gefahrstoffe) muss ein Schutz bestehen. Darüber hinaus müssen für die Arbeitnehmer Einrichtungen in Bezug auf Hygiene, Toiletten, Fluchtwege und Erste Hilfe zur Verfügung stehen.

6.3 Wenn die Wartung nicht ordnungsgemäß am Standort des Auftraggebers durchgeführt werden kann, gehen die Kosten für den Transport der Sache zur nächstgelegenen Werkstatt des Auftragnehmers zu Lasten des Auftraggebers.

6.4 Wenn eine Sache nach dem Urteil des Auftragnehmers gewartet oder repariert werden muss, erklärt sich der Auftraggeber dazu bereit, den Auftragnehmer hierbei vorbehaltlos zu unterstützen und die Sache dem Auftragnehmer auf erste Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

6.5 Der Auftraggeber hat kleinere tägliche und wöchentliche Wartungsarbeiten im Zusammenhang mit der Batterie/dem Ladegerät und Anbaugeräten, wie in dem zur Sache und/oder den Dienstleistungen gehörenden Dokumentationsmaterial beschrieben, selbstständig und auf eigene Kosten durchzuführen. Hierbei sind die vorgeschriebenen Treibstoffe, Schmiermittel und Flüssigkeiten zu verwenden. Wenn der Auftragnehmer dies verlangt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer Einsichtnahme in die durchgeführten kleineren täglichen und wöchentlichen Wartungsarbeiten zu gewähren.

6.6 Der Auftraggeber hat selbst für die Entsorgung von Abfällen und Flüssigkeiten zu sorgen.

6.7 Die anfallenden Arbeitsstunden und Kosten im Zusammenhang mit Umständen, durch die Arbeiten nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern der Auftragnehmer nicht selbst für diese Umstände verantwortlich ist.

7. Störungsmeldungen

7.1 Störungen und Mängel sind telefonisch oder per E-Mail unter Angabe des Datums, der Zeit, der Seriennummer und der Niederlassung des Auftraggebers zu melden.